



Protokollauszug vom

08.12.2021

Departement Kulturelles und Dienste/ Bereich Kultur:

Ausserordentliche Covid-Unterstützungsmassnahmen; Beitrag von 238 562 Franken an die Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton zugunsten von Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2020

IDG-Status: öffentlich

SR.21.947-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stadt Winterthur entrichtet dem Kanton Zürich (Direktion der Justiz und des Innern) einen Beitrag von 238 562 Franken an die Ausfallentschädigungen von Bund und Kanton zugunsten von Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2020.

2. Der Beitrag gemäss Ziff. 1 vorstehend wird zulasten des Verpflichtungskredits gemäss Stadtratsbeschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.

3. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Bereich Kultur, Controlling DKD; Departement Finanzen, Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage und Kostenbeteiligung

Besonders stark von den Folgen der Coronavirus-Pandemie betroffen sind Kulturinstitutionen und Kulturschaffende. Der Bundesrat erliess darum am 20. März 2020 ergänzend zum gesamtwirtschaftlichen Massnahmenpaket die Covid-Verordnung Kultur. Mit Soforthilfebeiträgen und Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende und Kulturunternehmen sollten die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im Kulturbereich abgefedert werden. Ziel dieser Massnahmen war, die nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Am 25. September 2020 hat die Bundesversammlung das Covid-19-Gesetz erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft. Am 14. Oktober 2020 hat der Bundesrat daraufhin die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz verabschiedet (Covid-19-Kulturverordnung).

Die Umsetzung der Unterstützungsmassnahmen – einschliesslich das Verfahren für Ausfallentschädigungen – hat der Bund an die Kantone delegiert, wobei die Kantone über die Gesuche entscheiden und der Bund sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen beteiligt. Zum Anteil der Kantone werden auch allfällige Beiträge der Städte und Gemeinden angerechnet.

Gestützt auf Art. 120 der Verfassung des Kantons Zürich ist die Kulturförderung eine Aufgabe sowohl des Kantons als auch der Gemeinden. Unter Berufung auf diese verfassungsrechtliche Grundlage hat die Direktion der Justiz und des Innern dem Stadtpräsidenten mit Schreiben vom 1. April 2020 mitgeteilt, der Regierungsrat vertrete die Auffassung, dass im Speziellen die beiden Städte Zürich und Winterthur, die im Rahmen des innerkantonalen Finanzausgleichs (FAG) für ihre kulturellen Zentrumsleistungen entschädigt werden, die ausserordentlichen Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton mittragen sollen. Der Vorschlag des Regierungsrats sei, dass sich die Stadt Winterthur an den Ausfallentschädigungen für Winterthurer Kulturinstitutionen mit einem Verteilschlüssel zwischen Stadt und Kanton von 1:3 (ein Viertel Stadt, drei Viertel Kanton) beteilige. Welche Kostenbeiträge zu erwarten sind, konnten die zuständigen kantonalen Stellen damals noch nicht abschätzen.

Mit Antwortschreiben vom 8. April 2020 (SR 20.253-1) bekundete der Stadtrat die Solidarität der Stadt Winterthur mit dem Bund und den Kantonen bei der Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Kultursektor infolge der Bekämpfung des Corona-Virus. Der Winterthurer Stadtrat sei sich seiner Verantwortung in dieser Hinsicht, gerade auch als bedeutende Kulturstadt, sehr bewusst. Auf dieser Grundlage signalisierte der Stadtrat auch die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt, ihren Beitrag zum Erhalt der kulturellen Vielfalt und zur Verhinderung einer nachhaltigen Schädigung der Kulturlandschaft zu leisten. Gleichzeitig hielt der Stadtrat aber auch fest, dass vorderhand noch kein Beschluss zum vorgeschlagenen Verteilschlüssel gefasst werden könne, weil noch keine gesicherten Informationen dazu vorlägen, welchen Betrag die Stadt Winterthur konkret zu leisten habe. Er ersuchte deshalb darum, zu gegebener Zeit vom Kanton mit konkretisierten Informationen bedient zu werden und um einen regelmässigen Austausch mit dem städtischen Bereich Kultur.

Anfangs Januar 2021 hat die Direktion der Justiz und des Innern der Stadt Winterthur eine Kostenbeteiligung von 238 562 Franken an den Ausfallentschädigungen in Rechnung gestellt, die auf dem vorgeschlagenen Verteilschlüssel zwischen Kanton und Stadt basiert. Insgesamt beliefen sich die im Jahr 2020 vom Kanton an Winterthurer Kultursubventionen ausgerichteten Entschädigungen auf 1 970 212.90 Franken, wovon die Hälfte vom Bund übernommen wird. Der kantonale Anteil an der verbleibenden Hälfte von 954 248 Franken beträgt dementsprechend gemäss Schlüssel drei Viertel dieser Summe (entsprechend rund 715 686 Franken); der verbleibende Viertel entfällt auf die Stadt Winterthur. In der Zwischenzeit hat zu den Grundlagen dieser Rechnungsstellung ein Austausch zwischen den zuständigen Stellen von Stadt und Kanton stattgefunden, der noch offene Fragen abschliessend geklärt hat.

Vor diesem Hintergrund will der Stadtrat dem mit Schreiben vom 8. April 2020 zum Ausdruck gebrachten Bekenntnis zur Verantwortung für die Kulturstadt Winterthur nachkommen und dem Kanton den in Rechnung gestellten Kostenbeitrag an die Ausfallentschädigungen für Winterthurer Kulturinstitutionen im Jahr 2020 von 238 562 Franken entrichten. Dieser Beitrag wird zulasten des Verpflichtungskredits gemäss Stadtratsbeschluss SR.20.226-2 vom 8. April 2020 abgerechnet.

Mit Rücksicht auf die teilweise in diesem Jahr noch anhaltenden pandemiebedingten Restriktionen ist davon auszugehen, dass der Kanton auch für 2021 ein gemäss dem erwähnten Kostenschlüssel auf die Stadt entfallender Anteil für Ausfallentschädigungen in Rechnung stellen wird.

2. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Rechnung Nr. 9002736117 vom 31. Dezember 2020 (Direktion der Justiz und des Innern)
2. Beilage zur Rechnung Nr. 9002736117: Kostenaufteilung Bund, Kanton und Stadt Winterthur